

den (§ 22 Abs. 4). Der Notar ist demnach verpflichtet, vor der Beglaubigung einer Unterschrift oder Abschrift zu prüfen, ob der Inhalt des Schriftstücks mit den Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der sozialistischen Moral übereinstimmt. Er darf eine Beglaubigung nicht vornehmen, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden.

Das Notariatsgesetz erfordert gemäß § 20 nur noch einen *Urkundszeugen*, wenn ein Beteiligter nach der Überzeugung des Notars nicht schreiben, nicht sehen oder nicht sprechen kann oder gehörlos ist. Dieser Zeuge kann auch ein zweiter Notar sein. Auf den Zeugen sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 (Ausschließung des Notars) entsprechend anzuwenden.

Der Zeuge ist „für die Beurkundung hinzuzuziehen“. Seine Mitwirkung ist also nicht nur erforderlich, weil er die Niederschrift mit zu unterschreiben hat, sondern er muß insbesondere bei der Beurkundung von Erklärungen zumindest bezeugen können, daß der Notar den tatsächlichen Willen des behinderten Beteiligten festgestellt und dessen Erklärungen in der Niederschrift richtig wiedergegeben hat (§ 18 Abs. 2). Diese Sachkenntnis des Urkundszeugen wird zu vermuten sein, wenn der Notar in der Niederschrift vermerkt hat, daß der Zeuge für die Beurkundung hinzugezogen wurde.

Der nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen mitwirkende Dolmetscher (§ 12) kann bei einer Beurkundung nicht gleichzeitig als Urkundszeuge tätig werden. Soll also die Erklärung eines gehörlosen Beteiligten beurkundet werden, mit dem eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, haben ein Urkundszeuge und ein Dolmetscher bei der Beurkundung mitzuwirken.

Erbschaftsangelegenheiten

In Erbschaftsangelegenheiten sieht das Notariatsgesetz für die Beteiligten wesentliche Erleichterungen vor. Die bisher erforderliche notarielle Beurkundung der Versicherung des Antragstellers über die Richtigkeit seiner Angaben zu Erlangung eines *Erbscheins* entfällt, so daß der Erbschein schriftlich oder zu Protokoll des Staatlichen Notariats beantragt werden kann (§9 Abs. 3). Dieser Antrag muß die Versicherung des Antragstellers über die Richtigkeit seiner Angaben enthalten (§ 28 Abs. 2). Zu den Antragsberechtigten gehören nunmehr neben dem Erben, Miterben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßgläubiger auch der Nachlaßpfleger und der Nachlaßverwalter (§ 27 Abs. 1).

Der Antragsteller hat u. a. die Namen der Erben und deren Erbteile anzugeben (§ 27 Abs. 2 Ziff. 3). Er ist also verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Erben selbst zu ermitteln, und hat das Staatliche Notariat über das Ergebnis seiner Feststellungen zu informieren. Hält das Staatliche Notariat die Angaben zur Erteilung eines Erbscheins nicht für ausreichend, dann kann es eine Aufforderung zur Anmeldung von Erb-rechten erlassen und diese unter Anwendung des § 41 ZPO öffentlich bekanntmachen (§§ 29 Abs. 2, 11). Die öffentliche Bekanntmachung gilt als bewirkt, wenn seit der letzten Veröffentlichung sechs Wochen vergangen sind (§41 Abs. 3 ZPO). Von diesem Zeitpunkt an beginnt die vom Staatlichen Notariat zu bestimmende Frist für die Anmeldung von Erb-rechten, die nicht unter weiteren sechs Wochen liegen sollte.

Wird gegen den Erbschein nach § 16 Beschwerde eingelegt, dann ist zunächst zu prüfen, ob dieser unrichtig ist. Trifft das zu, ist er für unwirksam zu erklären (§ 31). Hält dagegen das Staatliche Notariat den Erbschein für richtig, hat es die Beschwerde innerhalb einer Woche dem Kreisgericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 17 Abs. 1).

In den §§ 34 bis 36 regelt das Notariatsgesetz in Übereinstimmung mit den §§ 425 bis 427 ZGB die Verfahrens-anforderungen zur *Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses*. Damit werden der ordnungsgemäße Ablauf dieses Verfahrens und seine zügige Bearbeitung gewährleistet. Der Notar hat zunächst darauf hinzuwirken, daß sich die Erben einigen. Er ist berechtigt, einen Teilungs-plan aufzustellen und, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, über die Aufteilung des Nachlasses zu entscheiden. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, ist das Verfahren bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung auszusetzen (§ 34 Abs. 4). Das gilt auch für den Fall, daß zur Aufhebung der Erbengemeinschaft der gerichtliche Verkauf eines Grundstücks angeordnet wurde (vgl. § 25 der VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18. Dezember 1975 [GBl. 1976 I S. 1])./5/

Ob *Nachlaßpflegschaften* und *Nachlaßverwaltungen* als Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses notwendig sind, hat das Staatliche Notariat nach den Kriterien der §§ 415, 420 ZGB zu entscheiden./6/

Das Notariatsgesetz sieht für Nachlaßpflegschaften und Nachlaß Verwaltungen die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über Vormundschaften und Pflegschaften vor (§33 Abs. 2). Damit wird eine Vereinheitlichung der Verfahren in notariellen Fürsorgeangelegenheiten erreicht. Das bedeutet zugleich, daß die im Notariatsgesetz (§§ 33, 37) enthaltenen Regelungen durch die entsprechenden familienrechtlichen Bestimmungen (§§ 98 ff. FGB) ergänzt werden.

Ein Bezug zum Familiengesetzbuch ergibt sich auch aus der Bestimmung des Notariatsgesetzes über die Aufhebung der Kindesannahme (§ 38). Sie beruht auf § 77 FGB, der die Aufhebung nach Volljährigkeit des Angenommenen durch Entscheidung des Staatlichen Notariats zuläßt.

Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Notariate

§ 44 regelt, daß für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate Gebühren und Auslagen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu entrichten sind. An die Stelle der für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate überholten und unübersichtlichen Kostenordnung vom 25. November 1935 tritt nunmehr die AO über die Kosten des Staatlichen Notariats — Notariatskostenordnung — vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 99). Diese Anordnung ermöglicht in Verbindung mit der AO über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate — Justizkostenordnung — vom 10. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 11) eine den Rechtsvorschriften entsprechende Berechnung und Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen).

Die Höhe der Gebühren wurde nicht verändert, abgesehen von unbedeutenden Verschiebungen, die sich aus einer Vereinfachung der niedrigsten Wertstufen ergeben. Somit bleiben im Interesse der Bürger die relativ geringen Notariatskosten bestehen.

Die Notariatskostenordnung enthält im übrigen auch Gebühren- und Bewertungsvorschriften für die dem Staatlichen Notariat aus dem Zivil- und Familienrecht

/5/ Vgl. dazu P. Wallis, „Die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude“, in diesem Heft.

/6/ So ist ein Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Erben entweder unbekannt sind oder aber bekannt sind und keine Möglichkeit haben, für die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Fürsorgebedürfnis besteht (§415 ZGB). Eine Nachlaßverwaltung ist anzuordnen, wenn die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses nicht ausreicht, um die berechtigten Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger oder der Erben zu schützen, oder wenn Miterben sich über eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände nicht einigen können und dadurch die Interessen der Beteiligten, der Nachlaßgläubiger oder des Staates gefährdet werden (§ 420 ZGB).